

SCHULORDNUNG

REGIONALE MUSIKSCHULE WOHLLEN (RMW)



1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Regionale Musikschule (RMW) untersteht der Schulpflege Wohlen. Es gelten somit die Bestimmungen der Schule Wohlen.

1.1 Anmeldung

Anmeldeformulare sind beim Sekretariat Regionale Musikschule und online erhältlich. Die Anmeldung muss fristgerecht im Sekretariat der Regionalen Musikschule sein. Verspätete Anmeldungen können zurückgewiesen werden.

Die Anmeldung gilt mindestens für ein ganzes Schuljahr. Die Anmeldung wird ohne schriftliche Kündigung fortlaufend auf das nächste Schuljahr hin verlängert.

Somit entfallen die alljährlichen Anmeldeformalitäten und die Schülerinnen und Schüler sind an der Regionalen Musikschule Wohlen bis zu ihrer fristgerechten Ab- oder Ummeldung regulär eingeschrieben.

An-/Abmeldetermin: 15. April für das darauffolgende Schuljahr

1.2 Abmeldungen/Ummeldungen

Jeweils Mitte März des laufenden Schuljahres werden die Eltern schriftlich an die Ab-/Ummeldedfrist erinnert.

Die Ab-/Ummeldeformulare sind beim Sekretariat Regionale Musikschule, bei der Schulleitung und online erhältlich. In der Regel kann per Ende eines Schuljahres aus der Regionalen Musikschule ausgetreten werden. Die Abmeldungen oder Ummeldungen (z.B. bei einem Instrumentenwechsel) per Ende Schuljahr werden, unter Berücksichtigung der An-/Ab- und Ummeldedfrist auf dem Sekretariat gemeldet.

Abmeldungen während einem laufenden Semester sind nicht möglich.

Nur in Ausnahmefällen und in Rücksprache mit oder auf Empfehlung der Instrumental-/Vokallehrperson ist eine Abmeldung auf das zweite Semester eines Schuljahres möglich. Der an die Schulleitung gerichtete, begründete schriftliche Antrag der Erziehungsberechtigten muss mit dem entsprechenden Ab- / Ummeldeformular bis zum 15. Dezember des laufenden Schuljahres im Sekretariat der Regionalen Musikschule eingereicht werden.

1.3 Ferien und schulfreie Tage

Der Unterricht beginnt in der zweiten Woche nach den Sommerferien. Die erste Woche dient der internen Weiterbildung des Kollegiums, der Festsetzung der Stundenpläne, den Raumzuteilungen und allen organisatorischen Arbeiten (Organisationswoche). In Ausnahmefällen - in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und mit der Schulleitung - kann die Instrumental-/Vokallehrperson bereits in dieser Woche den Unterricht beginnen. Die Ferien an der Regionalen Musikschule richten sich nach der Ferienordnung der Gemeinde Wohlen. Die Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf 36 Lektionen pro Schuljahr, sofern keine Lektionen auf Feiertage und Schulanlässe fallen.

Bitte beachten: An den schulfreien Tagen und den Brückentagen findet der Instrumental- / Vokalunterricht in der Regel statt. Ausnahme: Brückentag nach Auffahrt

An folgenden Feiertagen findet kein Instrumentalunterricht statt: Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam.

2. UNTERRICHT

2.1 Unterrichtsdauer

Die Regionale Musikschule Wohlen bietet Lektionen zu 25, 40 und 50 Minuten an. Die Minimallektion von 25 Minuten ist besonders für den Einstieg geeignet, bei fortschreitendem Können und ab dem 2. Jahr Instrumental-/Vokalunterricht empfehlen wir aus pädagogischen, didaktischen und künstlerischen Gründen die Standardlektion von 40 Minuten, zur Talentförderung die verlängerte Lektion von 50 Minuten wöchentlich.

2.2 Schülerzuteilung

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die entsprechenden Instrumental-/Vokallehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung.

2.3 Unterrichtsqualität

Unsere Lehrpersonen ermöglichen zeitgemässen Instrumental-/ Vokalunterricht mit viel Freiraum für die individuelle Unterrichtsgestaltung. Sie vermitteln das Instrumental-/Vokalspiel und die damit verbundenen musischen Werte durch eine Anleitung, welche den Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler angepasst wird. Stärken und Schwächen schätzen sie präzise ein und behalten den Überblick über Wesensart, entwicklungsbedingte Veränderungen und individuelles Lerntempo.

Die Musiklehrpersonen respektieren und fördern die Persönlichkeiten ihrer Lernenden und gehen auf das ein, was an Eigenem und an Bedürfnissen mitgebracht wird. Sie pflegen, erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse fortlaufend.

Die Schülerinnen und Schüler übernehmen zunehmend Verantwortung für ihren musikalischen Weg. Sie bringen sich aktiv in den Instrumentalunterricht ein und tragen mit einer regelmässigen Spiel- und Übep Praxis zu ihrem musikalischen und instrumentenspezifischen Fortschritt bei. Ziel des Unterrichts ist die Selbstständigkeit, Selbstsicherheit, Freude und Eigenmotivation der Lernenden in allem, was mit Musik und Musikausübung zusammenhängt. In regelmässigen Abständen werden Standortbestimmungen vorgenommen und neue individuelle Ziele gesteckt.

Das Ensemblespiel und ein regelmässiges Vortragen an den Musizierstunden und an den Veranstaltungen der Regionalen Musikschule werden besonders gefördert.

2.4 Zeitlicher Übungsaufwand

Die Musiklehrpersonen empfehlen den Schülern eine ihrem Niveau und ihren Fähigkeiten entsprechende ideale tägliche Übungs- und Aufgabenzeit. Besonders wichtig ist regelmässiges Musizieren, durchschnittlich ca. 20 – 30 Minuten pro Tag, pro Woche etwa drei Stunden.

2.5 Unterrichtsbesuche/Elternkontakte

Idealerweise besuchen Eltern ein- bis zweimal den Musikunterricht ihrer Kinder und Jugendlichen und nutzen an den Musizierstunden und Konzerten der Regionalen Musikschule den direkten Kontakt mit der Instrumental-/Vokallehrperson. Die Lehrpersonen, die Schulleitung und das Sekretariat der Regionalen Musikschule Wohlen fördern eine offene, transparente und professionelle Kommunikation und streben eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten an.

3. ABSENZEN

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Unterrichtsbesuch verpflichtet.

3.1.1 Absenzen von Schülerinnen und Schülern

- Ist eine Schülerin/ ein Schüler krank oder kann die Lektion aus einem anderen Grund nicht besuchen, so hat sie/er sich bei der Musiklehrperson rechtzeitig und telefonisch abzumelden.
- Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler nicht, so ist die Lehrkraft verpflichtet, bei den Eltern die unentschuldigte Absenz zu überprüfen und nach dem Grund der Absenz zu fragen.
- Ausfälle wegen Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers werden nicht nachgeholt.
- Bei Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers wegen Krankheit oder Unfall von mehr als 4 aufeinanderfolgenden Lektionen kann mit Arztzeugnis ab der 5. Lektion ein Teil des Schulgeldes zurückerstattet werden.
- Absenzen von Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr infolge Militär- oder Zivildienst werden nicht rückerstattet.

3.1.2 Absenzen von Instrumental-/Vokallehrpersonen

- Ist eine Musiklehrperson durch künstlerische Aktivitäten verhindert, den Unterricht abzuhalten, muss die Lektion vor- oder nachgeholt werden.
- Ist eine Musiklehrperson krank, so hat sie die Schüler/innen telefonisch zu benachrichtigen. Die ausgefallenen Lektionen werden nicht nachgeholt.
- Bei längeren Absenzen einer Instrumentallehrperson wird durch die Musikschulleitung eine Stellvertretung eingesetzt.
- Sofern im ganzen Schuljahr weniger als 36 Lektionen erteilt werden konnten, kann pro ausgefallene Lektion 1/20 des Semesterbeitrages zurückerstattet oder für die kommende Rechnung gutgeschrieben werden.

Aufgrund von Feiertagen, diversen Schulanlässen und internen Weiterbildungen des Kollegiums kann es gelegentlich zu Ausfällen des Einzelunterrichts kommen. Zahlreiche zusätzliche Lektionen werden daher gezielt in Form von Ensemblespiel sowie durch Teilnahme an Veranstaltungen und Konzerten angeboten, dadurch werden die Ausfälle kompensiert.

4. TARIFE

Die Schulgelder sind in der Tarifordnung festgelegt. Für auswärtige Schülerinnen und Schüler gelten höhere Beträge, da die Gemeinde Wohlen und die Vertragsgemeinden Büttikon, Dintikon, Uezwil und Villmergen nur für die in den betreffenden Gemeinden wohnhaften SchülerInnen einen Teil des Schulgeldes übernimmt.

5. AUSSCHLUSS

Werden Lektionen absichtlich versäumt oder der Unterricht während einem laufenden Semester abgebrochen, kann dies den Ausschluss aus der Regionalen Musikschule zur Folge haben (§11 Schulreglement).